

Hamburg, 22. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

www.bdeu-norddeutschland.de

Katrin Lampe | 040 284114-10
lampe@bdeu-norddeutschland.de

Stellungnahme

Leitfaden zur Nutzung oberflächennaher Erdwärme in Schleswig- Holstein

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zunächst bedanken wir uns im Namen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für die Möglichkeit, zum Entwurf des Leitfadens zur Nutzung oberflächennaher Erdwärme in Schleswig-Holstein Stellung beziehen zu können.

Der Ausbau der Geothermie ist ein entscheidender Baustein für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Geothermie-Projekte sind komplex und intensiv in der Planung, weshalb Beschleunigung und Standardisierung von Genehmigungs- und Planungsprozessen zentrale Hebel für solche Vorhaben darstellen. Neben den Versorgungsanlagen sollten auch Wärmeleitungen angemessen berücksichtigt werden. Jedoch ist dabei zwingend zu beachten, dass der öffentlichen Wasserversorgung, als Teil der Daseinsvorsorge und dem gewichtigsten Belang des Allgemeinwohls, Vorrang einzuräumen ist. Im Rahmen der Verbändebeteiligung des [Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Energiespeicher sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau der Wärmeversorgung \(GeoBG\)](#) bezog der BDEW bereits Stellung zur Weiterentwicklung der Geothermie in Deutschland.

Wir begrüßen die Erstellung des Leitfadens zur Nutzung oberflächennaher Erdwärme in Schleswig-Holstein. Als erste Orientierung kann er Unternehmen dazu dienen, sich mit geothermischen Vorhaben auseinanderzusetzen und einen Überblick über die notwendigen Schritte zu erhalten. Gleichzeitig sehen wir weiteren Handlungsbedarf. Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Punkte des Leitfadens aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft ein:

- › Planungs-, Investitions- und Genehmigungssicherheit stärken
- › Monitoring und Genehmigungsverfahren praxisgerecht ausgestalten
- › Einrichtung einer koordinierenden Beratungsstelle auf Landesebene
- › Beteiligung der öffentlichen Wasserversorgung im wasserrechtlichen Verfahren
- › Keine pauschalen Abstandsvorgaben und Anforderungen an Deckschichten
- › Anforderungen an Betriebsstoffe und Materialien
- › Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Einzelfallprüfung

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Punkte freuen und sind gerne für mögliche Nachfragen erreichbar.

I. Anmerkungen auf Sicht der Energiewirtschaft

1. Planungs-, Investitions- und Genehmigungssicherheit stärken

Der Leitfaden schafft bereits ein hohes Maß an fachlicher Orientierung und trägt zu einer transparenten Planung bei. Für Projektentwickler, Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen sind jedoch insbesondere frühzeitig nachvollziehbare Anforderungen und planbare Genehmigungsverfahren von zentraler Bedeutung. Klare Kriterien erhöhen die Investitionssicherheit und reduzieren Planungsrisiken.

Für Erdwärmesondenfelder mit einer Heizleistung über 30 kW beziehungsweise Anlagen ab 100 kW sieht der Leitfaden zusätzliche Anforderungen wie thermohydrodynamische Modellierungen und weitergehende Nachweise vor (S. 63-66). Diese Anforderungen dienen dem Schutz des Grundwassers und sind grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig sollte gewährleistet werden, dass Umfang und Tiefe der Nachweise dem tatsächlichen Risiko des jeweiligen Vorhabens entsprechen. Insbesondere Quartierslösungen, kommunale Projekte und größere Vorhaben der Energieversorgungsunternehmen sollten nicht durch unverhältnismäßige Anforderungen erschwert werden.

Darüber hinaus wird in Schleswig-Holstein aktuell noch die Bergverordnung über Tiefbohrungen, Tiefspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Lande Schleswig-Holstein (Tiefbohrverordnung, BVOT) vom 15. Oktober 1981 angewendet. Die neue BVOT trat am 17. Mai 2022 in Kraft und wird in anderen Bundesländern, beispielsweise in Niedersachsen, bereits angewendet. Für die Planung und Genehmigung von Projekten ist aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland wichtig, eine einheitliche Praxis zu schaffen und bitten das Land Schleswig-Holstein darum, die BVOT 2022 in das Landesrecht zu überführen.

Aus Sicht der Energiewirtschaft sollten daher insbesondere folgende Punkte in der Praxis berücksichtigt werden:

- › Anforderungen und Genehmigungskriterien möglichst transparent und landesweit einheitlich anwenden
- › Vorhandene geologische Erkenntnisse und Bestandsdaten stärker berücksichtigen
- › Klar benennen, unter welchen Voraussetzungen vereinfachte Nachweise ausreichend sind bzw. auf zusätzliche Modellierungen verzichten
- › Kartenwerke und Entscheidungshilfen möglichst digital und aktuell bereitstellen

- › Überführung der BVOT 2022 in das Landesrecht

2. Monitoring und Genehmigungsverfahren praxisgerecht ausgestalten

Der Leitfaden verfolgt das Ziel, Genehmigungsverfahren zu vereinheitlichen und den Verfahrensaufwand zu reduzieren. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig sieht der Leitfaden für größere Anlagen umfangreiche Monitoring- und Berichtspflichten vor. Das Monitoring ist ein geeignetes Instrument, um die Auswirkungen auf den Untergrund zu überprüfen. Die Umsetzung sollte jedoch möglichst effizient erfolgen und unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Aus Sicht der Energiewirtschaft sollten daher insbesondere folgende Punkte in der Praxis berücksichtigt werden:

- › Digitale Antragsstellung und Übermittlung von Monitoringdaten ermöglichen
- › Vorhandene Betriebsdaten aus Gebäudeleittechnik oder Wärmepumpensteuerungen nutzen
- › Berichtsintervalle nach einer erfolgreichen Einregelungsphase risikobasiert überprüfen
- › Standardisierte Antragsunterlagen und transparente Kommunikation fehlender Unterlagen etablieren
- › Eine möglichst einheitliche Anwendung der Verfahrensanforderungen durch alle Genehmigungsbehörden sicherstellen

3. Einrichtung einer koordinierenden Beratungsstelle auf Landesebene

Aus Sicht unserer Mitglieder besteht derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich des anzuwendenden Genehmigungsverfahrens für Geothermieranlagen, da dieses unter anderem von individuellen Faktoren wie der Art des eingesetzten Kältemittels sowie der Größe der Geothermieranlage abhängt. So unterliegen beispielsweise Anlagen mit Ammoniak (NH₃) dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), während für andere Kältemittel baurechtliche Verfahren einschlägig sein können.

Die vom BAFA veröffentlichte Handreichung „*Großwärmepumpen in der Fernwärme – Handreichung zur Planung und Genehmigung*“ (HIC Consulting GmbH/GEF Ingenieur AG, März 2026) bestätigt, dass für Großwärmepumpen bislang kein einheitliches bzw. konzentriertes

Genehmigungsverfahren besteht. Stattdessen sind – abhängig von Wärmequelle, Standort, Anlagengröße und eingesetztem Kältemittel – unterschiedliche Genehmigungen nach Immissionsschutz-, Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht erforderlich. Die Handreichung hebt hervor, dass diese Vielzahl an Rechtsgebieten und die bislang geringe Praxiserfahrung vieler Genehmigungsbehörden den Planungs- und Genehmigungsprozess erschweren und zu Rechtsunsicherheiten sowie Verzögerungen führen. Gleichzeitig wird betont, dass ein frühzeitiger Austausch mit den Genehmigungsbehörden und eine koordinierte Begleitung des Verfahrens wesentliche Erfolgsfaktoren für eine zügige Genehmigung darstellen (abrufbar unter: [BAFA - Energie - Großwärmepumpen in der Fernwärme](#), insbesondere S. 14–17).

Vor diesem Hintergrund regen wir die Einrichtung einer koordinierenden Beratungsstelle auf Landesebene an. Diese sollte gemeinsam mit den Energieversorgungsunternehmen bereits zu Beginn eines Vorhabens klären, welche Genehmigungsverfahren im jeweiligen Einzelfall erforderlich sind und welche Behörden einzubeziehen sind. Eine solche zentrale Anlaufstelle könnte beim Landesamt für Umwelt angesiedelt werden und den frühen Austausch zwischen Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden strukturieren, Doppelarbeiten und unnötige Antragsverfahren vermeiden sowie den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten reduzieren. Zugleich würde sie zu einer landesweit einheitlicheren Genehmigungspraxis beitragen und die Genehmigungsbehörden bei einem bislang vergleichsweise neuen und komplexen Anwendungsbereich unterstützen.

II. Anmerkungen aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung

Die Flächen in Wassereinzugsgebieten, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, geraten zunehmend in den Fokus verschiedenster Nutzungsinteressen, sowohl an der Oberfläche als auch im Untergrund. Diese Entwicklung ist aus Sicht der Wasserwirtschaft kritisch zu betrachten, da mögliche Risiken für das Grundwasser häufig nicht ausreichend beachtet werden. Es darf nicht zugelassen werden, dass ökonomische Ziele die Sicherung unserer Trinkwasservorkommen gefährden. Der Schutz der Ressource Grundwasser muss dementsprechend oberste Priorität haben, nicht nur aus technischer, sondern vor allem aus gesellschaftlicher Verantwortung gegenüber der jetzigen und künftigen Generation.

Dabei ist auch immer zwingend zu beachten, dass der öffentlichen Wasserversorgung, als Teil der Daseinsvorsorge und zentrales Allgemeinwohlinteresse, Vorrang einzuräumen ist. Dies ergibt aus der verfassungsrechtlichen Verankerung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung. Im Vergleich dazu steht die Erdwärmenutzung lediglich einfachgesetzlich im überragenden öffentlichen Interesse. Die öffentliche Wasserversorgung genießt somit bereits normhierarchisch Vorrang und kann als im überragenden öffentlichen Interesse liegend im Sinne des besonders herausgehobenen Belangs des Wohls der Allgemeinheit, allerdings auf Verfassungsebene, eingeordnet werden.

Gleichzeitig ist jedoch der Ausbau der Geothermie ein entscheidender Baustein für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dabei muss jedoch weiterhin betont werden, dass Tiefbohrungen jeder Art grundsätzlich potenzielle Gefahren darstellen, die im Sinne eines vorsorgenden Ressourcenschutzes ernst zu nehmen sind. Die entgegenstehenden Interessen müssen daher einer sorgfältigen Abwägung zugänglich bleiben. Dabei ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die Anforderungen des vorsorgenden Grundwasser- und Trinkwasserschutzes uneingeschränkt gewahrt werden.

Um diese beiden Ziele, den Schutz der Trinkwasserversorgung und den Ausbau der Geothermie, zukünftig in Einklang zu bringen, verfolgt der Leitfaden zutreffend einen risikobasierten Ansatz. Dieser Ansatz sollte konsequent an den wasserrechtlichen Zulassungsmaßstäben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Trinkwasserressourcen ausgerichtet werden.

1. Beteiligung der öffentlichen Wasserversorgung im wasserrechtlichen Verfahren

Bezug: Kapitel 8 „Zulassung geothermischer Anlagen“, insbesondere Kapitel 8.3 „Erlaubnisverfahren“ (S. 48 f.) sowie Kapitel 8.4 „Genehmigungsfähigkeit in Trinkwassereinzugsgebieten“ (S. 49 ff.).

Der öffentlichen Wasserversorgung kommt nach § 50 Abs. 1 WHG ein besonderer gesetzlicher Stellenwert zu. Danach ist sie vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen sicherzustellen. Dieser gesetzliche Vorrang ist bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen besonders zu berücksichtigen.

Dies entspricht auch den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 7 Abs. 3 EU-Wasserrahmenrichtlinie. Danach stellen die Mitgliedstaaten den erforderlichen Schutz der für die Trinkwassergewinnung genutzten oder künftig vorgesehenen Oberflächengewässer und Grundwasserkörper sicher, um eine Verschlechterung ihres Zustands zu vermeiden und den Umfang der für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Aufbereitung langfristig zu verringern. Ergänzend verpflichtet Art. 8 EU-Trinkwasserrichtlinie die Mitgliedstaaten, für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Wasser für den menschlichen Gebrauch einen risikobasierten Ansatz einzuführen. Dieser umfasst insbesondere die Ermittlung, Bewertung und erforderlichenfalls Verringerung von Risiken für die Rohwasserqualität.

Die wasserrechtliche Zulassungsentscheidung hat diese gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Wasserversorgungsunternehmen verfügen aufgrund ihrer Aufgabenwahrnehmung häufig über Erkenntnisse zu tatsächlichen Brunneneinzugsgebieten, Grundwasserströmungen, geplanten Erweiterungen der Wassergewinnung sowie standortspezifischen hydrogeologischen Besonderheiten, die den Genehmigungsbehörden und den Antragsunterlagen nicht in jedem Fall vollständig entnommen werden können. Diese Erkenntnisse können für die nach § 48 WHG erforderliche Prognoseentscheidung, ob mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit eintreten, von erheblicher Bedeutung sein.

Vor diesem Hintergrund sollte der Leitfaden vorsehen, dass betroffene Wasserversorgungsunternehmen im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren regelmäßig beteiligt werden, sofern Vorhaben innerhalb von Wasserschutzgebieten, Trinkwassereinzugsgebieten oder im potenziellen Einflussbereich öffentlicher Wassergewinnungsanlagen geplant sind.

Eine frühzeitige Beteiligung verbessert die Tatsachengrundlage der behördlichen Entscheidung, trägt dazu bei, die nach § 48 WHG erforderliche Prognoseentscheidung auf eine belastbare Tatsachengrundlage zu stellen, und dient zugleich der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen an den vorsorgenden Schutz von Trinkwasserressourcen.

2. Keine pauschalen Abstandsvorgaben und Anforderungen an Deckschichten

Bezug: Kapitel 8.4 „Genehmigungsfähigkeit in Trinkwassereinzugsgebieten“ (S. 49 ff.).

Der Leitfaden sieht vor, dass Erdwärmesonden in den Grundwasserleitertypen 7 bis 9 bereits ab einem Abstand von 100 m im Anstrom genehmigungsfähig sein können, sofern mindestens 5 m einer schützenden Deckschicht erhalten bleiben. Bei einem Eingriff in den für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter wird demgegenüber ein Mindestabstand von 2.000 m vorgesehen.

Die Bemühungen um landeseinheitliche und praktikable Bewertungskriterien werden ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl begegnet die Festlegung pauschaler Abstandswerte und Mindestmächtigkeiten aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG darf eine wasserrechtliche Erlaubnis nur erteilt werden, „wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist“. Der dort normierte sog. Besorgnisgrundsatz stellt einen vorsorgeorientierten Zulassungsmaßstab dar und setzt gerade keinen bereits eingetretenen Schaden voraus.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) gebietet dieser Besorgnisgrundsatz, „jeder auch noch so wenig nahe liegenden Wahrscheinlichkeit einer schädlichen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit vorzubeugen“¹.

Das BVerwG führt weiter aus: „Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften ist daher immer schon dann zu besorgen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen

¹ BVerwG, Beschl. v. 28.06.2019 – 7 B 26.18, Rn. 17 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16.07.1965 – 4 C 54.65 sowie Urt. v. 26.06.1970 – 4 C 99.67

Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist“².

Diese Rechtsprechung verdeutlicht, dass dieser Zulassungsmaßstab eine standortbezogene Prognoseentscheidung verlangt. Maßgeblich ist nicht, ob ein Schadenseintritt wahrscheinlich ist, sondern ob nach den konkreten hydrogeologischen Verhältnissen mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass eine „nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“ eintritt.

Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere die unterschiedliche Bewertung der vorgesehenen Mindestabstände fachlich nicht hinreichend begründet. Während bei einem Eingriff in den für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter ein Mindestabstand von 2.000 m vorgesehen wird, sollen oberhalb dieses Grundwasserleiters bereits 100 m ausreichend sein, sofern eine verbleibende Deckschicht von mindestens 5 m nachgewiesen wird. Die fachliche Herleitung dieser unterschiedlichen Risikobewertung wird im Leitfaden nicht näher erläutert.

Auch die ausschließliche Orientierung an einer Mindestmächtigkeit der Deckschicht erscheint als alleiniger Bewertungsmaßstab aus hydrogeologischer Sicht nicht ausreichend. Die Schutzwirkung einer Deckschicht wird nicht allein durch ihre Mächtigkeit bestimmt, sondern insbesondere durch ihre lithologische Ausbildung, hydraulische Durchlässigkeit, Homogenität sowie das Vorhandensein durchlässiger Zwischenlagen. Gerade die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Geschiebemergel weisen aufgrund glazial bedingter Sand- und Kieslinsen häufig keine gleichmäßige Schutzwirkung auf.

Der Leitfaden sollte daher ausdrücklich klarstellen, dass die genannten Abstandswerte und Mindestmächtigkeiten Regelwerte für den Regelfall darstellen. Zugleich sollte deutlich verankert werden, dass die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Einzelfallprüfung befugt bleibt, bei hydrogeologisch sensiblen Standorten weitergehende Anforderungen festzulegen oder größere Schutzabstände anzuordnen, soweit dies nach einer auf den konkreten Standort bezogenen Prognose zur Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 48 Abs. 1 WHG erforderlich ist.

² BVerwG, Beschl. v. 28.06.2019 – 7 B 26.18, Rn. 17 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 12.09.1980 – 4 C 89.77

3. Anforderungen an Betriebsstoffe und Materialien

Bezug: Kapitel 7 „Bauliche und technische Anforderungen“, insbesondere Kapitel 7.5 „Materialanforderungen“ (S. 35 f.), 7.7 „Verfüllung des Bohrlochs, Verfüllbaustoffe“ (S. 37 f.) und 7.9 „Wärmeträgermittel“ (S. 40 f.) sowie Kapitel 8.5 „AwSV-Anlagen“ (S. 55 f.).

Die Bezugnahme auf § 62 WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung sollten die Anforderungen an die eingesetzten Stoffe und Materialien jedoch weiter konkretisiert werden. Dies betrifft insbesondere Bohrspülungen und deren Additive, Verpressbaustoffe, Wärmeträgerflüssigkeiten einschließlich Frostschutzmittel, Korrosionsschutzmittel, Biozidzusätze sowie Dichtungsmaterialien.

Nach § 62 Abs. 1 WHG sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu errichten und zu betreiben, dass „eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist“. Die AwSV konkretisiert diese Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und dient der Umsetzung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes. Dieses Schutzniveau sollte sich im Leitfaden deutlicher widerspiegeln.

Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes sollte daher verdeutlicht werden, dass ausschließlich Stoffe eingesetzt werden, deren Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser fachlich hinreichend bewertet sind und die dem Stand der Technik entsprechen. Darüber hinaus sollte der Leitfaden vorsehen, dass bei der Auswahl von Bohrspülungen, Verpressmaterialien, Wärmeträgerflüssigkeiten und sonstigen Zusatzstoffen dem in § 62 WHG verankerten Schutzniveau sowie den Vorgaben der AwSV Rechnung getragen wird. Hierzu gehört insbesondere, dass – soweit technisch möglich und fachlich vertretbar – Stoffe mit einer möglichst geringen Wassergefährdung verwendet werden.

4. Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Einzelfallprüfung

Bezug: Kapitel 8.4 „Genehmigungsfähigkeit in Trinkwassereinzugsgebieten“ (S. 49 ff.) sowie Anhang 1 „Grundwasserrechtliche Anforderungen zum Schutz des Grundwassers“ (S. 72 ff.).

Die im Leitfaden enthaltenen Bewertungskriterien tragen zu einer landeseinheitlichen Vollzugspraxis bei und werden ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass die dargestellten Regelwerte eine wasserrechtlich gebotene Einzelfallprüfung nicht ersetzen können.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass „eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird“. Wie oben bereits dargelegt, darf nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis nur erteilt werden, „wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist“. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung setzt dies eine auf den konkreten Standort bezogene Prognose voraus.

Gerade bei komplexen hydrogeologischen Verhältnissen, hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten oder heterogenen Deckschichten kann eine schematische Anwendung pauschalierter Bewertungskriterien den gesetzlichen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Einzelfall nicht gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund sollte der Leitfaden ausdrücklich vorsehen, dass die dargestellten Regelwerte den gesetzlichen Prüfungsmaßstab des § 48 Abs. 1 WHG nicht ersetzen und die Wasserbehörden auch künftig befugt und verpflichtet bleiben, im Rahmen einer standortbezogenen Prognose zu prüfen, ob mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit eintreten.

Ansprechpersonen

Merle Fock, LL.M. (Maastricht)

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Fachbereichsleiterin Wasser und Abwasser
Telefon: 040 284114-70
fock@bdew-norddeutschland.de

Katrin Lampe, M.A.

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Fachbereichsleiterin Energiewirtschaft und -politik
Telefon: 040 284114-10
lampe@bdew-norddeutschland.de

Dr. Steffen C. Steneberg

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Geschäftsführer
Telefon: 040 284114-40
steneberg@bdew-norddeutschland.de